

FAQ Corona-Heilmittel-Schutzschirm:

Stand 15.05.2020, 16.00 Uhr

Nachstehend finden Sie einen Fragen und Antworten Katalog, der bereits eine Vielzahl von Fragen zum Thema Heilmittel-Schutzschirm beantwortet. Wir bitten Sie daher nach Möglichkeit von telefonischen Rückfragen oder Fragen per E-Mail abzusehen, da ein erhöhtes Nachfrageaufkommen längere Bearbeitungszeiten zur Folge hat.

Frage	Antwort
Worauf basieren die Regelungen zum Rettungsschirm für Heilmittelerbringer?	Grundlage ist die am 05.05.2020 in Kraft getretene Schutzverordnung (COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung - COVID-19VSt-SchutzV).
Für wen gilt diese Regelung?	Antragsberechtigt sind alle Leistungserbringer (LE), die nach § 124 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 SGB V zugelassen sind und zum Zeitpunkt der Antragsstellung über eine gültige Zulassung verfügen. Ausgenommen sind hiervon z. B. Krankenhäuser oder Rehaeinrichtungen die Heilmittelleistungen gemäß § 125 Abs. 5 SGB V abgeben. .
An wen richte ich meinen Antrag auf Ausgleichszahlung?	Die Ausgleichszahlung kann ausschließlich bei der für den Praxissitz zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Abs. 2 Satz 1 SGB V (ARGE Heilmittelzulassung) beantragt werden. Die für Ihren Praxissitz zuständige Arbeitsgemeinschaft finden Sie unter: LINK ab 20.05.2020 verfügbar
Ab wann können Praxisinhaber einen Antrag auf Ausgleichszahlung stellen?	Ausschließlich in der Zeit vom 20.05.2020 bis 30.06.2020 können Anträge gestellt werden.
Was passiert, wenn ich meinen Antrag vor dem 20. Mai einreiche?	Alle vor dem 20.05.2020 eingereichten Anträge werden nicht bearbeitet, bzw. automatisch abgelehnt. Sie können aber in der Zeit vom 20.05. bis 30.06.2020 erneut einen Antrag stellen.

<p>Was passiert, wenn mein Antrag nach dem 30. Juni eingeht?</p>	<p>Alle nach dem 30.06.2020 eingereichten Anträge werden nicht bearbeitet, bzw. automatisch abgelehnt. Es gilt das Eingangsdatum bei der ARGE Heilmittelzulassung.</p>
<p>Gibt es ein Antragsformular?</p>	<p>Ja! Für die Beantragung der Ausgleichzahlung ist ausschließlich der Antrag ab 20.05.2020 auf der Homepage der zuständigen ARGE / alternativ: www.zulassung-heilmittel.de zu verwenden.</p>
<p>Auf welchem Weg kann der Antrag gestellt werden?</p>	<p>Das Antragsformular ist der zuständigen Arbeitsgemeinschaft in elektronischer Form (per E-Mail) zu übermitteln. Nutzen Sie hierfür bitte ausschließlich die extra eingerichteten E-Mail-Postfächer der Arbeitsgemeinschaften. Diese finden Sie unter: LINK ab 20.05.2020</p> <p>Bitte beachten Sie dabei folgendes Vorgehen: Laden Sie den Musterantrag herunter, füllen Sie das Antragsmuster an Ihrem PC/Tablet in den dafür vorgesehenen Feldern vollständig aus und speichern diesen auf Ihrem PC/Tablet ab. Die abgespeicherte Datei senden Sie bitte per E-Mail als Anlage an die zuständige ARGE. Es ist keine Unterschrift des Antrages erforderlich. Verzichten Sie daher bitte darauf, den ausgefüllten Antrag auszudrucken, einzuscannen und anschließend zu verschicken.</p>
<p>Gibt es weitere Unterlagen, die für die Antragsstellung erforderlich sind?</p>	<p>Nein, weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.</p>
<p>Gibt es eine Zahlungsfrist?</p>	<p>Nein. Aufgrund der zu erwartenden Antragsmenge ist eine längere Bearbeitungszeit nicht auszuschließen.</p>
<p>Erhalte ich eine Eingangsbestätigung für den übermittelten Antrag?</p>	<p>Der Eingang der E-Mail wird automatisch bestätigt.</p>
<p>Wie berechnet sich der Auszahlungsbetrag?</p>	<p>Praxen, die bereits vor dem 01.10.2019 eine Zulassung hatten und weiterhin haben, bekommen 40 % der Vergütung, die der LE im 4. Quartal 2019 für Heilmittel im Sinne des § 32 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den Krankenkassen</p>

	<p>abgerechnet hat, einschließlich der von dem Versicherten geleisteten Zuzahlung.</p> <p>Praxen, die zwischen dem 01.10.2019 und dem 31.12.2019 zugelassen wurden, erhalten ebenfalls 40 % der Vergütung, die der LE im 4. Quartal 2019 für Heilmittel im Sinne des § 32 Absatz 1 des Fünften Gesetzbuches gegenüber den Krankenkassen abgerechnet hat, einschließlich der von den Versicherten geleisteten Zuzahlung, mind. 4.500 Euro.</p> <p>Den Betrag von 4.500 Euro erhalten auch die Praxen, die im Zeitraum 01.01.2020 bis zum 30.04.2020 zugelassen wurden. Wer im Mai 2020 zugelassen wird, erhält eine Ausgleichzahlung in Höhe von 3.000 Euro. Wer im Juni zugelassen wird, erhält eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.500 Euro.</p>
Muss ich eine gültige Zulassung haben?	Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine gültige Zulassung für die Praxis, für die ein Antrag gestellt wird, bestehen. Besteht keine, aktuell gültige Zulassung, wird der Antrag abgelehnt.
Haben auch Freie Mitarbeiter einen Anspruch auf die Ausgleichszahlung?	Anspruchs- und damit antragsberechtigt sind ausschließlich für die gesetzlichen Krankenkassen zugelassene Praxen.
Wie wird die Höhe des Betrages ermittelt?	Die Berechnung der Ausgleichszahlung wird automatisch anhand der mit den gesetzlichen Krankenkassen im 4. Quartal abgerechneten Beträge durchgeführt. Hierbei werden nur abgerechnete Heilmittelleistungen auf Grund von vertragsärztlichen Heilmittelverordnungen der GKV berücksichtigt. Zahnärztliche Verordnungen, Rehasport und Funktionstraining, Kurmittel, PKV-Leistungen etc. zählen nicht dazu.
Erhalte ich eine Bestätigung über die Höhe der Ausgleichszahlung?	Nein. Die Höhe der Ausgleichszahlung entnehmen Sie bitte Ihrem Kontoauszug.
Muss ich das Geld, das ich im Rahmen der Ausgleichszahlung von den Krankenkassen erhalte, wieder zurückzahlen?	Nein, es wird auf zukünftige Leistungen nicht angerechnet. Eine Anrechnung anderer finanzieller Hilfen wie der Soforthilfe

	oder dem Kurzarbeitergeld (KuG) findet ebenfalls nicht statt.
Ich habe vor dem 01.10.2019 eine Zulassung erhalten. Was ist, wenn ich keine Rechnung zwischen Okt. und Dez. 2019 gestellt habe?	Die Voraussetzungen für die Ausgleichzahlung sind in der veröffentlichten Rechtsverordnung verbindlich geregelt. Demnach ist eine Ausgleichzahlung im o. g. Fall leider nicht möglich.
Ich habe meine Praxis im Zeitraum nach dem 01.10.2019 verkauft. Kann ich die Ausgleichzahlung beantragen? Es gab einen Inhaberwechsel nach dem 01.10.2019. Kann der neue Inhaber auf Basis des Umsatzes im 4. Quartal die Ausgleichzahlung beantragen?	Nein. Die Rechtsverordnung fordert eine aktuell gültige Zulassung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ein Inhaberwechsel stellt eine Neuzulassung dar. Somit gelten die für den Zulassungsbeginn des neuen Inhabers anzuwendenden Regelungen des Schutzschirmes.
Es gab einen Wechsel in der fachlichen Leitung nach dem 01.10.2019. Hat dies Auswirkungen auf den Ausgleichsbetrag?	Nein. Ein Wechsel in der fachlichen Leitung ist keine Neuzulassung. Die Zulassung besteht durchgehend.
Wir haben eine Gemeinschaftspraxis (Abrechnung über ein gemeinsames IK) und die Zulassung nach dem 01.10.2019 erhalten. Bekommen wir je Gesellschafter die Pauschale?	Die Pauschale Ausgleichzahlung wird nur je Zulassung gewährt. Unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter.
Wir haben eine Praxismgemeinschaft (zwei rechtlich unabhängige Inhaber), rechnen aber über ein IK ab. Erhalten wir zwei Zahlungen?	Sie sind durch die gemeinsame Abrechnung als Gemeinschaftspraxis gegenüber den Krankenkassen aufgetreten. Es erfolgt nur eine Auszahlung.
Auf welches Konto wird die Ausgleichzahlung überwiesen?	Die Zahlung erfolgt auf das bei dem angegebenen IK hinterlegten Konto.
An wen kann ich mich wenden, wenn ich zu meiner hinterlegten Bankverbindung Fragen habe bzw. die Bankverbindung ändern will?	Sie haben bei der Beantragung Ihres IKs von der ARGE-İK ein entsprechendes Schreiben mit allen notwendigen Informationen erhalten. Bitte sehen Sie von Rückfragen bei der Vergabestelle für das Institutionskennzeichen, den Krankenkassen oder den ARGEN zu Ihrer Bankverbindung ab und prüfen Sie vorab, welche Angaben Sie im Bestätigungsschreiben der ARGE-İK gemacht haben. Eine Bankverbindung kann nur über

	<p>die Vergabestelle für das Institutionskennzeichen geändert werden. Dieser Vorgang dauert in der Regel zwei Wochen. Sofern die Überweisung auf eine nicht mehr gültige Bankverbindung erfolgt ist und somit zurückgewiesen wird, erfolgt eine Klärung Nachgang.</p>
<p>Ich habe mehrere IKs, wohin erfolgt die Auszahlung?</p>	<p>Der Auszahlungsbetrag wird für jedes IK, bei dem eine Zulassung vor dem 01.10.2019 bestand separat ermittelt. Es erfolgt für jedes IK eine separate Auszahlung. Die Pauschalbeträge werden nur je aktuell bestehender Zulassung einmal ausbezahlt.</p>
<p>Ich habe ein Abrechnungszentrum als Bankverbindung bei meinem IK hinterlegt.</p>	<p>Die Überweisung wird dann an das Abrechnungszentrum erfolgen. Bitte informieren Sie Ihr Abrechnungszentrum, damit es das Geld an Sie weiterleitet.</p>
<p>Ich rechne über ein Abrechnungszentrum ab, habe aber meine Bankverbindung bei meinem IK hinterlegt. Normalerweise geht die Zahlung der Kassen aber an das Abrechnungszentrum. Wie sieht das mit der Ausgleichszahlung aus?</p>	<p>Das Geld wird an die Bankverbindung überwiesen, die bei Ihrem persönlichen IK hinterlegt ist. Ob sonst über Abrechnungszentren abgerechnet wird ist für die Ausgleichszahlung unerheblich.</p>